

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Juli 2020	Nr. 30
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Konzertexamen Dirigieren Neue
Musik an der Hochschule für Musik Saar
Vom 20. Mai 2020.....

290

ORDNUNG
für die Prüfungen im Studiengang Konzertexamen
Dirigieren Neue Musik
an der Hochschule für Musik Saar
vom 20. Mai 2020

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat gemäß § 11 Abs. 2 und § 63 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar (Musikhochschulgesetz – MhG) vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2019 (Amtsbl. I S. 1029), folgende Prüfungsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 9. Juli 2020 hiermit verkündet wird:

§ 1

Zweck und Inhalt der Prüfung

- (1) Das Bestehen der Prüfungen im Studiengang Konzertexamen gilt als dritter berufsqualifizierender Abschluss.
- (2) Das Konzertexamen ist der höchste zu vergebende künstlerische Abschluss. Die damit verbundenen Studiengänge dienen ausschließlich der Heranbildung hochbegabter Studierender zu im Konzertleben konkurrenzfähigen Dirigentinnen und Dirigenten.
- (3) Bei erfolgreich absolvierter Prüfung wird der Hochschulgrad „Konzertexamen Dirigieren Neue Musik“ vergeben.
- (4) Hauptfach dieser Prüfung ist:
Dirigieren Neue Musik, betreut durch die hauptamtliche Professorin oder den hauptamtlichen Professor. In jeder Hauptfachklasse sollten höchstens zwei Studierende gleichzeitig für den Studiengang „Konzertexamen“ eingeschrieben sein; innerhalb von vier Jahren durchschnittlich nicht mehr als drei Studierende insgesamt.

§ 2

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Konzertexamen beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium umfasst Unterricht im künstlerischen Hauptfach Dirigieren Neue Musik in der Höhe von 2 SWS pro Semester.
- (3) Die Studierenden können im Falle freier Kapazität weitere Lehrveranstaltungen besuchen, deren erfolgreiche Teilnahme testiert wird. Besonderer Wert wird hierbei auf die Fächer Werkanalyse, elektronische Musik und Ensemblearbeit gelegt.
- (4) Prüfungssemester ist das fünfte Fachsemester. Nach dem sechsten Fachsemester verfällt der Prüfungsanspruch, sofern die längere Verweildauer im Studiengang Konzertexamen von der

oder dem Studierenden selbst zu verantworten ist.

§ 3

Prüfungskommission, Prüfungsniederschrift

- (1) Der Prüfungskommission für die Abschlussprüfungen im Studiengang Konzertexamen gehören an:
1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer,
 3. eine Prüferin oder ein Prüfer eines anderen Faches.
- (2) Die Organisation der Abschlussprüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss für das Konzertexamen.
- (3) Die Prüferinnen oder der Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gegebenenfalls sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zur verpflichten.
- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Prüflings mindestens Angaben enthalten über
- Tag und Ort der Prüfung,
 - die Mitglieder der Prüfungskommission,
 - Dauer und Inhalt der Prüfung
 - die Bewertung.

§ 4

Meldungen zu den Abschlussprüfungen

- (1) Die Meldung zu den Prüfungen im Studiengang Konzertexamen muss bis zum 1. Februar für das nachfolgende Sommersemester und bis 1. Juli für das nachfolgende Wintersemester schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.
- (2) Der Meldung sind beizufügen:
1. der Nachweis über die Studienleistungen,
 2. ein Verzeichnis über die während des Studiums erarbeiteten Werke,
 3. eine Auflistung der seit Studienbeginn dirigierte Konzerte,
 4. die Angabe der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers,
 5. Der Nachweis über die Entrichtung der Meldegebühr zur Abschlussprüfung für den Studiengang Konzertexamen (Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung der Hochschule für Musik Saar vom 7. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung).
- (3) Die Termine der Prüfungen teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mit.

§ 5

Zulassungsvoraussetzung, Umfang und Art der Abschlussprüfungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer mindestens zwei Testate Hauptfachunterricht sowie mindestens vier Aufführungen, davon mindestens eine Uraufführung, im Studienzeitraum nachweist und die letzten beiden Semester an der Hochschule für Musik Saar studiert hat.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem nichtöffentlichen und einem öffentlichen Teil.
- (3) Bewertung der Prüfung:
 - mit Auszeichnung bestanden
 - bestanden
 - nicht bestanden.
- (4) Das Bestehen des nichtöffentlichen Teils der Prüfung (Repertoireprüfung) ist die Zulassungsvoraussetzung zum öffentlichen Teil.
- (5) Der nichtöffentliche Teil der Prüfung ist eine Repertoireprüfung (max. 45 Minuten). Die Kandidatin oder der Kandidat legt eine Repertoireliste von 20 vollständigen Werken aus unterschiedlichen Stilrichtungen des 20 und 21. Jahrhunderts vor. Die Kandidatin oder der Kandidat weist daran im Gespräch die Eignung zu einer erfolgreichen Leitung einer Arbeitsphase mit einem professionellen Orchester/Ensemble nach.
- (6) Der öffentliche Teil der Prüfung besteht aus dem Prüfungskonzert.
- (7) Die Organisation des Prüfungskonzertes erfolgt - mit struktureller Unterstützung der Hochschule – allein durch die Kandidatin oder den Kandidaten. Die professionelle Organisation und Präsentation des Konzertes ist Bestandteil der Prüfung. Die Konzertdauer und das Konzertprogramm erfolgt in Absprache mit der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile als „bestanden“ gewertet werden. Es müssen Leistungen gezeigt worden sein, die einem Niveau genügen, das die Möglichkeit einer Finalteilnahme bei einem renommierten, internationalen Wettbewerb erwarten lässt.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Meldung zur Prüfung zurücknehmen, solange ihr oder ihm die Prüfungstermine noch nicht mitgeteilt worden sind. Entrichtete Meldegebühren werden nicht rückerstattet. Sie sind bei erneuten Meldungen nicht anrechenbar.
- (2) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem

Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidats kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von den weiteren Prüfungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Bestandene Teilprüfungen werden auf Antrag anerkannt.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet darüber, zu welchem Zeitpunkt die Kandidatin oder der Kandidat wiederholen kann.
- (3) Das Wiederholen einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (4) Ein Freiversuch wird nicht angeboten.

§ 8
Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen ausgewiesen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 14. 07. 2020



Prof. Jörg Nonnweiler
Rektor